

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 19/09 S

L 4 R 104/09 B PKH (Sächsisches LSG)
S 14 R 1259/08 ER (SG Chemnitz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen Landessozialgericht,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beschwerdegegner,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2009 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r und
den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 4. August 2009 - L 4 R 104/09 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers, die sich gegen den vorbezeichneten Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) richtet, mit dem seine Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Chemnitz vom 2.1.2009 als unzulässig verworfen wurde, ist unzulässig. Nach § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) können Entscheidungen des LSG vorbehaltlich des § 160a Abs 1 SGG (Nichtzulassungsbeschwerde) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (zugelassene Beschwerde in Rechtswegfragen) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Auch dies hat der Antragsteller nicht beachtet.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

